

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.01.1959

Geschäftszahl

0454/58

Rechtssatz

Die Kosten der Ausbildung zum Magister der Pharmazie stellen für einen ausgebildeten Chemiker (Diplomingenieur, Dr. techn.), der seit Jahren eine Apotheke als Mitunternehmer geführt hat, jedoch noch beabsichtigt, selbst in der Apotheke als Magister zu arbeiten oder auch nur durch die eigene Ausbildung einen Provisor zu ersparen, keine Betriebsausgaben dar. Auch die durch die neue Ausbildung erlangte Fähigkeit einer besseren Überwachung der in der Apotheke tätigen Pharmazeuten genügt für sich allein noch nicht, um die für eine Betriebsausgabe geforderte Veranlassung durch den Betrieb zu begründen.